



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde · Bornsche Straße 2 · 39340 Haldensleben

An alle Halter von Geflügel
im ausgewiesenen
Sperr- und Beobachtungsgebiet

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

31.03.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel

Nachstehende Maßnahmen werden bekannt gegeben und amtstierärztlich verfügt:

1. In der Gemeinde Bülstringen OT Wiegritz ist am 30.03.2020 der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand (Seuchenbestand) amtlich festgestellt worden.
2. Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von drei Kilometern als **Sperrbezirk** festgelegt.

In dem Sperrbezirk liegen die Ortschaften **Ellersell, Wiegritz und Uthmöden**.

Der Sperrbezirk ist in dem Kartenausschnitt (Anlage 1) als innere rote Linie dargestellt. Für die Geflügelhalter der Ortschaften im Sperrbezirk gelten die Bestimmungen der Anlage 2: Verhaltensmaßregeln für den Sperrbezirk gemäß § 21 Geflügelpest-Verordnung.

3. Es wird um den Sperrbezirk ein **Beobachtungsgebiet** mit einem Radius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

In dem Beobachtungsgebiet liegen die Ortschaften:

EG Haldensleben:
Bodendorf, Gut Detzel, Hütten, Lübbenitz, Satuelle, Stadt Haldensleben, Süplingen,

EG Oebisfelde-Weferlingen:
Keindorf

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 10 01 53
39331 Haldensleben

E-Mail:
landrat@landkreis-boerde.de
nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Internet:
<https://www.landkreis-boerde.de>

Telefon / Telefax:
03904 7240 1202 /
03904 7240 51202

Sprechzeiten:
Terminvereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Börde
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02 BIC: NOLADE21HDL

Gemeinde Westheide:

Born

Gemeinde Bülstringen:

Bülstringen, Schwarzer Pfuhl

Gemeinde Calvörde:

Berenbrock, Calvörde, Dorst, Elsebeck, Grauingen, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt, Zobbenitz

Gemeinde Flechtingen:

Böddensell, Flechtingen Bahnhof, Hasselburg, Hilgesdorf, Lemsell

Das Beobachtungsgebiet ist in dem Kartenausschnitt (Anlage 1) als äußere blaue Linie dargestellt.

Für die Geflügelhalter der Ortschaften im Beobachtungsgebiet gelten die Bestimmungen der Anlage 2: Verhaltensaßregeln für das Beobachtungsgebiet gemäß § 27 Geflügelpest-Verordnung.

4. Die sofortige Vollziehung der Einrichtung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes mit den in Anlage 2 genannten Maßnahmen wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Auf Grundlage der §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wurden oben stehende Maßnahmen verfügt. Der Landkreis Börde ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs.1 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Bei der Gebietsfestlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor,

da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Diese Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Androhung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

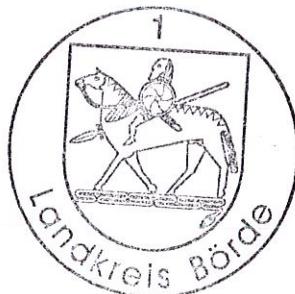
Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Börde unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



Martin Stichnoth
Landrat



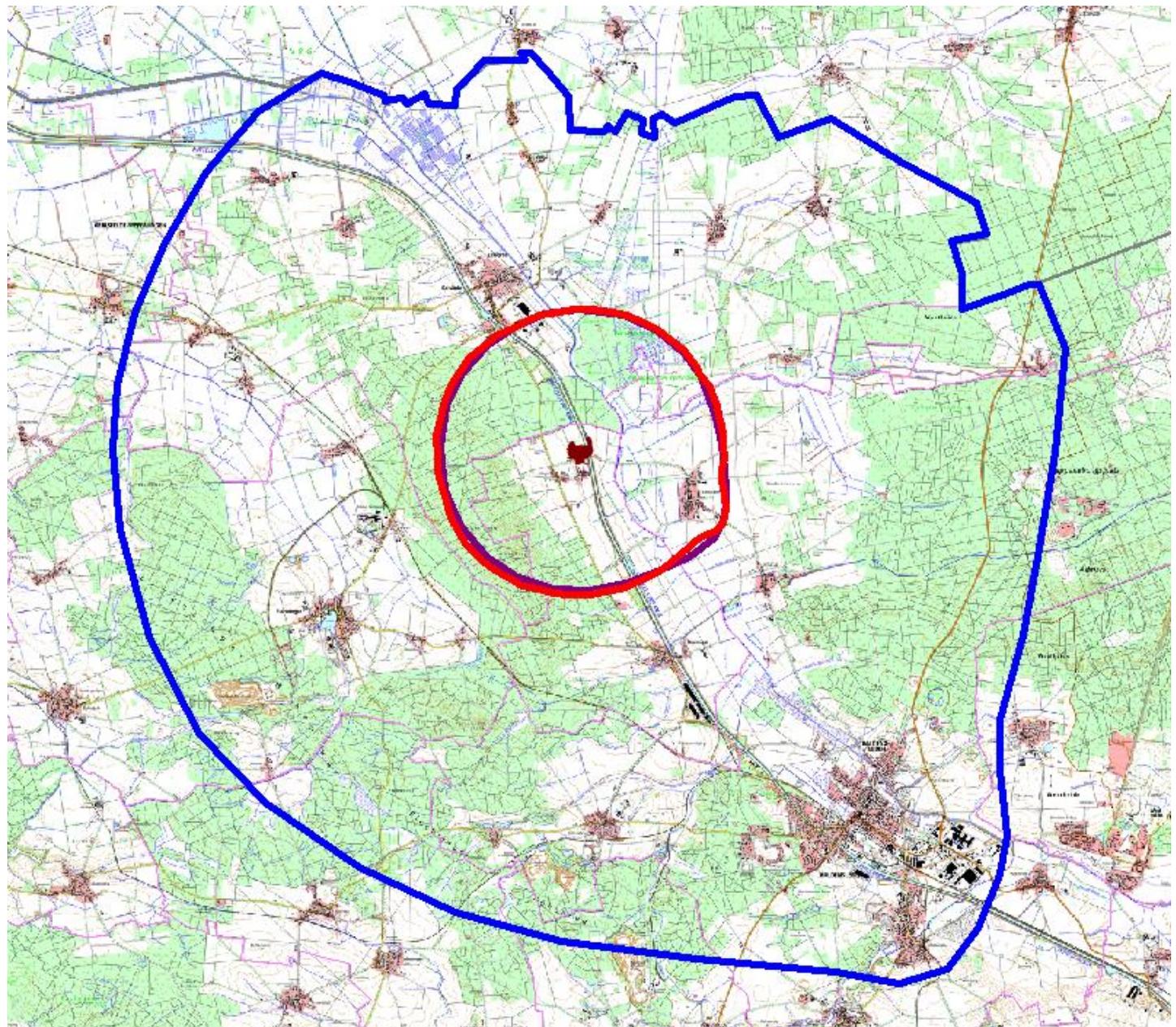
Anlagen:

1. Kartenausdruck Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet
2. Verhaltensaufforderungen zum Sperrbezirk und zum Beobachtungsgebiet

Anlage 1

Der Sperrbezirk ist in dem Kartenausschnitt als innere rote Linie dargestellt.

Das Beobachtungsgebiet ist in dem Kartenausschnitt als äußere blaue Linie dargestellt.



Anlage 2

Verhaltensmaßregeln für den Sperrbezirk gemäß § 21 Geflügelpest-VO

- Im Sperrbezirk gehaltenes Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (außer Tauben), sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart, des Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzugeben.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstellung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie

Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Verhaltensmaßregeln für das Beobachtungsgebiet gemäß § 27 Geflügelpest-VO

- Im Beobachtungsgebiet gehaltenes Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (außer Tauben), sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.